

AGB und Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Das Zustandekommen und die Durchführung von Verträgen zwischen Deteco GmbH, Am Schornacker 71, 46485 Wesel, (nachfolgend „DETECO“ genannt) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Kunde“), richtet sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „AGB“).

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DETECO einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen des Kunden ausdrücklich widersprochen zu haben.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss, Angebote, Aufträge

2.1 Die Angebote der DETECO sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, der DETECO ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme der DETECO zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot der DETECO.

2.2 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware oder Leistung erwerben zu wollen. DETECO ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Mit Bestellung erklärt sich der Kunde mit der Geltung der vorliegenden AGB einverstanden, und zwar ebenso für künftige Verträge, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.3 Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie durch DETECO ist nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich von DETECO bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3. Vergütung, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

3.1 (a) Alle Preise verstehen sich ab Sitz der DETECO.

(b) Die vereinbarte Vergütung versteht sich grundsätzlich zuzüglich der zum Vertragsschluß Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn und soweit USt.-Steuerpflichtigkeit/-ausweis im Einzelfall einschlägig ist. Soweit sich im vorgenannten Fall die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Rechnungslegung erhöht, hat der Kunde die erhöhte USt. zu zahlen, soweit die vereinbarte Lieferfrist 4 Monate übersteigt.

(c) In Höhe des Wertes, der von ihr erbrachten Teilleistungen, ist DETECO berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.2 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate, so behält sich DETECO vor, den Preis nach Maßgabe der Veränderung seiner Gestehungskosten einschl. Material- und Lohnkosten sowie ggf. der Transportkosten angemessen anzupassen. Das gleiche gilt für den Fall, dass Zölle oder Abgaben, die auf die Zulieferung zu Lasten der DETECO Anwendung finden, erhöht werden. Ziffer 4.13 bleibt unberührt.

3.3 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist der Preis binnen **7** Tagen ohne Abzug fällig, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Entsprechendes gilt für Teilleistungen. Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei DETECO gutgeschrieben ist und sich der Kunde nicht mit anderen Forderungen gegenüber DETECO zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettokaufpreisbetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw.

3.4 Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. a. Abgaben gehen nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zu Lasten des Kunden.

3.5. Der Kunde kommt mit Ablauf des **7.** Tages nach Ablieferung der Ware, spätestens aber nach Ablauf des letzten Tages eines ihm gewährten Zahlungsziels, in Verzug.

3.6 (a) Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen der DETECO nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(b) Buchstabe (a) gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber DETECO-Forderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

3.8 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Kunden gem. § 369 HGB gilt für den Kunden nicht.

3.9 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden und ist der Kunde trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist DETECO, soweit sie selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte bzw. Teillieferungen.

3.10 DETECO behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung zunächst der jeweils ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

3.11 Der Kunde darf seine Forderungen gegen DETECO nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

3.12 Bei Verzug mit der Bezahlung von Entgeltforderungen ist DETECO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem im Zeitpunkt des jeweiligen Verzugseintritts gemäß § 247 BGB geltenden Basiszinssatz zu verlangen. § 352 HGB und die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugsschadens bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie Rücktritt vom Vertrag.

3.13 Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Soweit keine ausdrückliche Lieferfrist von DETECO zugesagt wurde, kann die Lieferung frühestens **12** Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller erforderlichen, durch den Kunden beizubringenden Unterlagen und Informationen.

4.2. Wurde dem Kunden eine bestimmte Lieferfrist fest zugesagt, so gilt diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand dem Kunden abgeliefert wurde. Umfasst ein Liefervertrag mehrere Einzellieferungen, so hat die Abnahme der Lieferungen gleichmäßig über die vereinbarte Lieferperiode zu erfolgen.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Bereitstellung der Ware am Sitz der DETECO („Lieferstelle“). Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Kunden bzw. seinen Beauftragten die transportsichere Beladung des Fahrzeugs und die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Ist Versand vereinbart, versendet DETECO die Ware stets auf Wunsch des Kunden gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten.

4.5 Soweit DETECO-Mitarbeiter in den Fällen Ziff. 4.3, 4.4 außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbereichs auf Wunsch des Kunden bei Verladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des Kunden.

4.6 (a) Die Gefahr an der Ware (Beschädigung/Verlust) geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden/seinen ersten Frachtführer an der Lieferstelle gem. Ziff. 4.3 über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder DETECO noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr, übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Warensendung durch DETECO gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert, wobei DETECO insoweit nur als Vermittler tätig wird.

(b) Bei Annahmeverzug des Kunden kann DETECO die Ware ohne weitere Ankündigung/Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern.

(c) Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme wird die Vergütung sofort fällig.

4.7 Teillieferungen der DETECO sind zulässig, soweit das dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.

4.8 Von DETECO für die Übergabe der Ware an den Kunden zur Verfügung gestellte Mehrweg-Logistikhilfsmittel (z.B. Mehrwegpaletten) sind auf Rechnung und Risiko des Kunden unverzüglich und in funktionsfähigem Zustand an DETECO zurückzugeben; bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung binnen 1 Monat nach Ablieferung werden sie dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.9 Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den ersten Transportführer des Kunden gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an DETECO innerhalb der dafür vorgesehenen, besonderen Fristen schriftlich anzuzeigen.

4.10 Wenn und soweit die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag INCOTERMS-Klauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des Einzelvertragsabschlusses gültige Fassung der INCOTERMS. Im Fall von etwaigen Widersprüchen zu den übrigen Inhalten dieser Ziff. 4 der AGB gelten die vereinbarten INCOTERMS-Klauseln vorrangig.

4.11 Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften für die Einfuhr, Lieferung, Lagerung und Verwendung der von DETECO gelieferten Waren im Bestimmungsland bzw. am Bestimmungsort und der Transitländer der Lieferung ist der Kunde verantwortlich, ebenso für die Beschaffung der notwendigen Import- und Transitzpapiere (Zoll usw.), soweit diese nicht ausschließlich aus gesetzlichen Gründen durch DETECO beschafft werden müssen.

4.12 (a) Die Belieferung des Kunden, insbesondere die Einhaltung von Lieferfristen, steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und fehlerfreier Selbstlieferung, es sei denn, DETECO hat die Nicht- oder Schlechtbelieferung durch Vorlieferanten zu vertreten. DETECO wird den Kunden über absehbare Schwierigkeiten bei der Selbstbelieferung unterrichten.

(b) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich ferner um den Zeitraum, in dem der Kunde eine Mitwirkung, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere die Verpflichtung, Materialien bereit zu stellen, nicht oder unzureichend erfüllt.

4.13 Falls ausnahmsweise vereinbart ist, dass DETECO Zoll- bzw. Ausfuhr-/Einfuhrabgaben des Ursprungs-/Bestimmungslandes oder von Transitländern trägt, gehen zwischen Annahme der Bestellung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der DETECO.

5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der DETECO in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.3. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn DETECO dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt DETECO vom Vertrag zurück, so kann sie für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

5.4 (a) Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum der DETECO stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit DETECO rechtzeitig nachkommt. Zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört es z.B. nicht, dass der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Vergütungsforderung vereinbart ist. Insbesondere zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Ware ist der Kunde nicht befugt.

(b) Alle Forderungen aus der Lieferung von Waren, an denen der DETECO Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils der DETECO an der gelieferten Ware - zur Sicherung an DETECO ab. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit DETECO in Höhe der dann noch offenen Forderungen der DETECO an DETECO ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DETECO auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der DETECO stehenden Waren zu verlangen.

(c) Bei Verarbeitung der Waren der DETECO durch den Kunden gilt DETECO als Hersteller und erwirbt DETECO Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Waren zu dem der anderen Materialien.

(d) Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren der DETECO mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware der DETECO zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf DETECO über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

5.5. Der Kunde ist im Falle eines Weiterverkaufs der Ware verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit DETECO vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).

5.6 Hat DETECO konkreten Anlass zur Sorge, dass der Kunde seine Verpflichtungen der DETECO gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Kunde auf DETECO-Verlangen hin die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, DETECO alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in DETECO-Eigentum stehenden Waren und die an DETECO abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Das Gleiche gilt bei Widerruf der Einziehungsermächtigung. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind DETECO unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der DETECO um mehr als 10 %, so wird DETECO auf Verlangen des Kunden insoweit entsprechend Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

6. Gewährleistung, Garantie

6.1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert DETECO die Ware gemäß ihrer regulären Produktbeschreibung, soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Ware sowie eine Übereinstimmung der Ware mit Anforderungen, die gesetzlich nicht normiert sind (z.B. DIN-Normen, Prüfungs- und/oder Güte-Siegel von Prüfinstituten oder Verbänden), kann der Kunde nicht verlangen, es sei denn, DETECO hat dies

ausdrücklich in individueller Vereinbarung dem Kunden bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der DETECO.

6.2. DETECO leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Kunden gemäß § 377 HGB in Verbindung mit Ziffer 6.3 der vorliegenden AGB, für Mängel der Ware zunächst, nach seiner Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. DETECO behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. DETECO ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Aufwendungs- bzw. Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen gemäß Ziff. 7.

6.3 Die nach § 377 HGB vorgesehene Rüge kann durch den Kunden nur in Schriftform wirksam erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Kunden jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche, gerechnet ab Ablieferung der Ware bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt.

6.4 DETECO ist nur dann dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren ausreichend und/oder angemessen den Anforderungen des Käufers im Hinblick auf Kapazität und sonstige Faktoren genügen, sofern DETECO an der Planung des jeweiligen Projekts teilgenommen hat, und sofern der Käufer belegen kann, dass die von ihm vorgelegten Informationen beweisen, dass seine Forderung korrekt, voll auf zufrieden stellend und von DETECO akzeptiert ist, und sofern die etwaig von DETECO zur Verfügung gestellten Angaben u. a. in Übereinstimmung mit den damit gelieferten Informationen verwendet worden sind.

6.5 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache.

7. Haftung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet DETECO Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nachfolgenden Regeln:

7.1 DETECO haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein DETECO eine Garantie übernommen oder die DETECO zugesichert hat, haftet DETECO nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Im Falle der einfachen und mittleren fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“) beschränkt sich die Haftung der DETECO auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle einfacher und mittlerer, fahrlässigen Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung der DETECO ausgeschlossen.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5 Andere gesetzliche Schadensersatz-Ausschluss Tatbestände (z.B. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben unberührt.

8. Höhere Gewalt

Ist DETECO durch Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Umstände (z.B. Arbeitskämpfe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten)

unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung oder Leistung gehindert, verlängert sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Verhinderung. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei einem Vorlieferanten von DETECO eintreten. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist DETECO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

9.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.

9.2 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird auf Seiten der DETECO durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden Daten des Kunden in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung wird der Kunde hiermit unterrichtet.

10. Schutzrechte

10.1 Der Kunde haftet dafür, dass durch DETECO durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Kunden, z. B. den vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, Entwürfe, Pläne, Rohstoffe, Verpackungsmaterialien, Labels, Design- und Ausführungsvorgaben, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt DETECO insoweit von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Kunde.

10.2 Sollten im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Schutzrechte entstehen, sind diese vom Kunden auf DETECO auf deren Verlangen hin zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist. Sollte eine Vollrechtsübertragung nicht möglich sein, räumt der Kunde der DETECO auf deren Verlangen ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes und sachlich umfassendes Nutzungsrecht oder, sofern auch dies nicht möglich sein sollte, ein einfaches Nutzungsrecht ein. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, wonach dem Kunden für die Rechteübertragung ein Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung zusteht, werden hiervon nicht berührt.

10.3 An den durch DETECO im Zuge der Vorbereitung der Ware erstellten Muster und Entwürfen stehen dem Kunden keine Rechte zu. Insbesondere verbleiben gewerbliche Schutzrechte daran sowie die gewerblichen Schutzrechte an den Kennzeichnungen bei DETECO.

10.4 DETECO ist berechtigt, den für den Kunden erstellten und/oder ihm zur Verfügung gestellten Muster, Entwürfe, Waren vergleichbare, jedoch nicht verwechslungsfähige Muster, Entwürfe, Waren für andere Kunde zu erstellen und zu vertreiben.

10.5 DETECO ist berechtigt, die Belieferung des Kunden mit den Waren zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken in jeder Form (z. B. Abbildung der Ware und ihrer Verwendung in Prospekten oder elektronischen Medien), jedoch immer nur angemessen in Art und Umfang, zu nutzen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Schriftform, Ergänzende Geltung der Einheitsbedingungen

11.1 Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz der DETECO. Lieferort ist der Ort des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 4.3 der AGB.

11.2 (a) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, ist der allgemeine Gerichtsstand der DETECO oder – nach Wahl der DETECO – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

(b) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU, so werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Es entscheidet ein Einzelschiedsrichter, der gemäß § 14 DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt wird und die Befähigung zum Richteramt in Deutschland haben muss. Schiedsgerichtsort ist der Sitz der DETECO. Schiedssprache ist Deutsch. Beweiserhebung erfolgt unter entsprechender Anwendung der für die Beweiserhebung geltenden Regeln der deutschen Zivilprozessordnung. DETECO ist jedoch berechtigt, wahlweise zum Schiedsgericht ein staatliches Gericht am Sitz der DETECO oder am Sitz des Kunden anzurufen.

11.3 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.

11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

11.5 Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser AGB. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.

11.6 Bei Vereinbarungen mit dem Kunden über die Durchführung von Textilveredelungsleistungen gelten ergänzend die „Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.